

TE Bvwg Erkenntnis 2014/10/21 W164 2005556-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2014

Entscheidungsdatum

21.10.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

GSVG §25

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
-
1. GSVG § 25 heute
 2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015

4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W164 2005556-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn XXXX, vertreten durch Mag. Christa Kocher, Wirtschaftskammer Niederösterreich, gegen den Bescheid der

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich, vom 17.1.2014 mit dem festgestellt wurde, dass die monatliche Beitragsgrundlage des Herrn XXXX in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 25 GSVG i.V.m. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 € 1.197,99 betrage, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn römisch 40, vertreten durch Mag. Christa Kocher, Wirtschaftskammer Niederösterreich, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Niederösterreich, vom 17.1.2014 mit dem festgestellt wurde, dass die monatliche Beitragsgrundlage des Herrn römisch 40 in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 25, GSVG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 € 1.197,99 betrage, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und 2 VwGVG i.d.g.F. als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG i.d.g.F. als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 17.1.2014 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufgrund eines Bescheidantrages des Beschwerdeführeres vom 16.12.2013 festgestellt, dass die monatliche Beitragsgrundlage des Beschwerdeführers (= BF) in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 25 GSVG i.V.m. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 € 1.197,99 betrage. Mit Bescheid vom 17.1.2014 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufgrund eines Bescheidantrages des Beschwerdeführeres vom 16.12.2013 festgestellt, dass die monatliche Beitragsgrundlage des Beschwerdeführers (= BF) in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 25, GSVG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 € 1.197,99 betrage.

Zur Begründung stützte sich die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (=SVA) auf den Einkommenssteuerbescheid 2010 vom 27.8.2012, der Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von €

46.811,43 und einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von €

34.630,90 auswies. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit würden aus dem Verkauf eines Patentes stammen, wobei der Verkaufserlös steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit deklariert wurde.

Der BF sei seit 27.4.1999 Komplementär der XXXX KG, die ab 6.5.1999 Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handels- und Handelsagentengewerbe war. Der BF sei seit 27.4.1999 Komplementär der römisch 40 KG, die ab 6.5.1999 Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handels- und Handelsagentengewerbe war.

Mit 30.9.1999 sei der Nichtbetrieb gemeldet worden, mit 1.12.2000 der Wiederbetrieb der Gewerbeberechtigung und mit 28.2.2011 sei erneut der Nichtbetrieb gemeldet worden.

Der BF sei im Jahr 2010 als Komplementär der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG unterlegen.

Von 22.10.2010 bis 28.6.2011 sei der BF Geschäftsführer der XXXX GmbH gewesen. Von 22.10.2010 bis 28.6.2011 sei der BF Geschäftsführer der römisch 40 GmbH gewesen.

Von 22.10.2010 bis 27.9.2012 sei er auch Gesellschafter dieser GmbH gewesen.

Die Gesellschaft sei ab 11.3.2011 Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handelsgewerbe gewesen.

Der BF sei als geschäftsführender Gesellschafter der XXXX GmbH von 11.3.2011 bis 30.6.2011 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG unterlegen. Der BF sei als geschäftsführender Gesellschafter der römisch 40 GmbH von 11.3.2011 bis 30.6.2011 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung

nach dem GSVG unterlegen.

Am 13.10.2010 habe der BF mit dem zweiten Geschäftsführer der XXXX GmbH, Herrn XXXX, einen Kaufvertrag über 50% des Patentes für ein vom BF entwickeltes Matratzensystem abgeschlossen. Am 13.10.2010 habe der BF mit dem zweiten Geschäftsführer der römisch 40 GmbH, Herrn römisch 40, einen Kaufvertrag über 50% des Patentes für ein vom BF entwickeltes Matratzensystem abgeschlossen.

Der BF habe sowohl im Zuge der Geschäftstätigkeit der KG als auch im Zuge der Geschäftstätigkeit der GmbH (unter anderem) mit dem Matratzensystem gehandelt habe, dessen Patent er selbst entwickelt habe.

Der Verkauf des Patentes stelle eine betriebliche Tätigkeit dar, die der Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG unterliege. Durch den Kauf des Patents habe Herr XXXX die Möglichkeit erlangt, innerhalb der GmbH - gemeinsam mit dem BF - geschäftlich tätig zu sein. Der Verkauf des Patentes stelle eine betriebliche Tätigkeit dar, die der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterliege. Durch den Kauf des Patents habe Herr römisch 40 die Möglichkeit erlangt, innerhalb der GmbH - gemeinsam mit dem BF - geschäftlich tätig zu sein.

Man könne den Patentverkauf daher nicht isolieren und als rein privat darstellen. Der Patentverkauf sei eingebettet in eine ausgeübte und geplante Geschäftstätigkeit erfolgt. VwGH 2010/08/0215 spreche nicht gegen die vorliegende Beurteilung.

Zufolge VwGH 2003/08/0231 sei die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung an die im Einkommenssteuerbescheid vorgenommene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gebunden. Abschließend zeigte die SVA auf, mit welchen Schritten die nun strittige Beitragsgrundlage errechnet wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitige und zulässige Beschwerde mit der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Einkünfte aus dem Patentverkauf bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen auszuscheiden seien. Diese Einkünfte würden nicht aus einer der Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit stammen. In Zusammenhang mit diesen Einkünften sei keine betriebliche Tätigkeit entfaltet worden.

Die strittigen Einkünfte seien in drei E1a-Erklärungen deklariert worden und als Beilage zur Einkommenssteuererklärung abgegeben worden. Die Ermittlung des Gewinnes habe auf der Ebene des Betriebes zu erfolgen. Für jeden Betrieb sei eine E1a Erklärung auszufüllen und der Einkommenssteuererklärung beizulegen. Gewinn und Verlust müssten für jeden Betrieb gesondert ermittelt werden, unabhängig davon, ob die Betriebe der gleichen Einkunftsart oder verschiedenen Einkunftsarten angehören würden.

Der Verkauf von 50% eines schon 1999 vom BF entwickelten Patents an Herrn XXXX sei von Privatperson an Privatperson erfolgt und aus diesem Grund in einer eigenen E1a-Erklärung vermerkt. Der Verkauf von 50% eines schon 1999 vom BF entwickelten Patents an Herrn römisch 40 sei von Privatperson an Privatperson erfolgt und aus diesem Grund in einer eigenen E1a-Erklärung vermerkt.

Die Gründung der XXXX GmbH habe erst nach diesem Privatgeschäft statt gefunden. Die Gründung der römisch 40 GmbH habe erst nach diesem Privatgeschäft statt gefunden.

Der Verkauf des Patents habe keine betriebliche Tätigkeit dargestellt (Verweis auf VwGH 2010/08/0215). Um die Pflichtversicherung nach diesem Tatbestand bejahen zu können müsste die Tätigkeit, in deren Rahmen die patentierte Erfindung gemacht wurde, weiter ausgeübt worden sein. Der BF habe das Patent als Privatperson 1999 entwickelt und als Privatperson an eine weitere Privatperson verkauft. Die XXXX GmbH sei erst 2011 gewerblich tätig geworden und habe erst 2011 die Gewerbeberechtigung für den Handel erworben. Der im Jahr 2010 verfolgte Verkauf des Patents sei an eine Privatperson und nicht an die XXXX GmbH getätigt worden. Die XXXX GmbH sei 2010 nicht gewerblich tätig gewesen. Der vom BF getätigte Verkauf könne nicht als betriebliche Tätigkeit gewertet werden. Der Verkauf des Patents habe keine betriebliche Tätigkeit dargestellt (Verweis auf VwGH 2010/08/0215). Um die Pflichtversicherung nach diesem Tatbestand bejahen zu können müsste die Tätigkeit, in deren Rahmen die patentierte Erfindung gemacht wurde, weiter ausgeübt worden sein. Der BF habe das Patent als Privatperson 1999 entwickelt und als Privatperson an eine weitere Privatperson verkauft. Die römisch 40 GmbH sei erst 2011 gewerblich tätig geworden und habe erst 2011 die Gewerbeberechtigung für den Handel erworben. Der im Jahr 2010 verfolgte Verkauf des Patents sei an eine Privatperson und nicht an die römisch 40 GmbH getätigt worden. Die römisch 40 GmbH sei 2010 nicht gewerblich tätig gewesen. Der vom BF getätigte Verkauf könne nicht als betriebliche Tätigkeit gewertet werden.

Der BF beantragte eine Entscheidung durch einen Senat gemäß § 414 Abs 2 ASVG. Der BF beantragte eine Entscheidung

durch einen Senat gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG.

In einer Gegenstellungnahme brachte die SVA vor, dass die XXXX GmbH 2010 gegründet wurde und der Patentverkauf in Vorbereitung der im Zuge der von der GmbH entfalteten Geschäftstätigkeit erfolgte. In einer Gegenstellungnahme brachte die SVA vor, dass die römisch 40 GmbH 2010 gegründet wurde und der Patentverkauf in Vorbereitung der im Zuge der von der GmbH entfalteten Geschäftstätigkeit erfolgte.

Im Vorfeld des angefochtenen Bescheides hatte der BF weiters folgende Einwendungen zur Sache erhoben: Die Entwicklung des Patents habe vor 1999 privat stattgefunden. Er habe durch Zufall eine Entdeckung gemacht und dran herumgetüftelt. Auf diesem Weg habe er eine Matratze entwickelt, die die liegende Person mobilisieren und so Schmerzen verhindern soll, die nach langem regungslosem Liegen auftreten können. Nebenbei sei es auch darum gegangen, die Matratze gut reinigen zu können. Auf Anraten eines Patentanwaltes habe der BF am 22.2.1999 das Patent angemeldet. Auf Anraten seiner Steuerberaterin habe er dann mit einer Kommanditistin eine KG gegründet. Das Patent sei im Dezember 2004 erteilt worden. Der Patentkaufvertrag habe zwischen dem BF und einer weiteren Privatperson stattgefunden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF war ab 1997 im Geschäftszweig "Tiefenreinigung von Matratzen" selbständig erwerbstätig.

Der BF hat die verfahrensgegenständliche Erfindung vor 1999 entwickelt.

Die Erfindung betraf ein Matratzensystem das liegende Personen mobilisiert (und so Schmerzen verhindert, die nach langem regungslosem Liegen auftreten können) und weiters gut zu reinigen ist.

Die Patentanmeldung erfolgte am 22.2.1999.

Mit 27.4.1999 wurde die XXXX KEG ins Firmenbuch eingetragen. Mit 1.1.2007 wurde die Rechtsform der Gesellschaft zu einer Kommanditgesellschaft geändert. Geschäftszweig der XXXX KEG (bzw. XXXX KG) war der "Verkauf von Bettwaren und Schlafsystemen". Der BF war ab Gründung Komplementär (unbeschränkt haftender Gesellschafter) der XXXX KEG bzw. XXXX KG. Mit 27.4.1999 wurde die römisch 40 KEG ins Firmenbuch eingetragen. Mit 1.1.2007 wurde die Rechtsform der Gesellschaft zu einer Kommanditgesellschaft geändert. Geschäftszweig der römisch 40 KEG (bzw. römisch 40 KG) war der "Verkauf von Bettwaren und Schlafsystemen". Der BF war ab Gründung Komplementär (unbeschränkt haftender Gesellschafter) der römisch 40 KEG bzw. römisch 40 KG.

Ab 6.5.1999 war die XXXX KG Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handels- und Handelsagentengewerbe. Ab 6.5.1999 war die römisch 40 KG Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handels- und Handelsagentengewerbe.

Mit 30.9.1999 hat die XXXX KG den Nichtbetrieb gemeldet. Mit 30.9.1999 hat die römisch 40 KG den Nichtbetrieb gemeldet.

Mit 1.12.2000 hat die XXXX KG den Wiederbetrieb der Gewerbeberechtigung gemeldet. Mit 1.12.2000 hat die römisch 40 KG den Wiederbetrieb der Gewerbeberechtigung gemeldet.

Im Dezember 2004 wurde das Patent erteilt.

Am 13.10.2010 schloss der BF mit Herrn XXXX, einen Kaufvertrag über 50% des Patentes für ein vom BF im Jahr 1999 entwickeltes Matratzensystem ab. Am 13.10.2010 schloss der BF mit Herrn römisch 40, einen Kaufvertrag über 50% des Patentes für ein vom BF im Jahr 1999 entwickeltes Matratzensystem ab.

Am selben Tag (13.10.2010) schloss der BF mit Herr XXXX einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der XXXX GmbH (nun XXXX GmbH in Liqu) mit dem Geschäftszweig "Herstellung und Vertrieb von Regenerations- und Matratzensystemen". Am selben Tag (13.10.2010) schloss der BF mit Herr römisch 40 einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der römisch 40 GmbH (nun römisch 40 GmbH in Liqu) mit dem Geschäftszweig "Herstellung und Vertrieb von Regenerations- und Matratzensystemen".

Mit Gesellschafterbeschluss vom 18.10.2010 wurde der BF (neben Herrn XXXX) zum Geschäftsführer der XXXX GmbH bestellt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18.10.2010 wurde der BF (neben Herrn römisch 40) zum Geschäftsführer der römisch 40 GmbH bestellt.

Ab Eintrag ins Firmenbuch (22.10.2010) waren beide Geschäftsführer der XXXX GmbH gemeinsam vertretungsbefugt. Ab Eintrag ins Firmenbuch (22.10.2010) waren beide Geschäftsführer der römisch 40 GmbH gemeinsam vertretungsbefugt.

Mit 28.2.2011 hat die XXXX KG ihren Nichtbetrieb gemeldet. Mit 28.2.2011 hat die römisch 40 KG ihren Nichtbetrieb gemeldet.

Mit 11.3.2011 erlangte die XXXX GmbH die Gewerbeberechtigung für Handelsgewerbe. Mit 11.3.2011 erlangte die römisch 40 GmbH die Gewerbeberechtigung für Handelsgewerbe.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 17.6.2011 wurde der BF mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer der XXXX GmbH abberufen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17.6.2011 wurde der BF mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer der römisch 40 GmbH abberufen.

Mit 1.11.2012 wurde die XXXX KG laut Firmenbuch aufgelöst und gelöscht. Mit 1.11.2012 wurde die römisch 40 KG laut Firmenbuch aufgelöst und gelöscht.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den Verfahrensakt, insbesondere das Schreiben des BF an die SVA vom 16.1.2014, den vom BF an die SVA vorgelegten Patentkaufvertrag vom 13.10.2010, die Beschwerde, sowie weiters auf die im Firmenbuch unter FN XXXX (XXXX KG) und FN XXXX (XXXX GmbH) vorgenommenen Eintragungen und angeschlossenen Urkunden. Die Feststellungen gründen sich auf den Verfahrensakt, insbesondere das Schreiben des BF an die SVA vom 16.1.2014, den vom BF an die SVA vorgelegten Patentkaufvertrag vom 13.10.2010, die Beschwerde, sowie weiters auf die im Firmenbuch unter FN römisch 40 (römisch 40 KG) und FN römisch 40 (römisch 40 GmbH) vorgenommenen Eintragungen und angeschlossenen Urkunden.

Der Sachverhalt ist soweit hier wesentlich unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, verfahrensrechtliche Grundlagen, keine Senatsentscheidung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 194 GSVG gelten (soweit hier maßgeblich) hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wobei § 414 Abs 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist (§ 194 Z 5 GSVG). Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten (soweit hier maßgeblich) hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wobei Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist (Paragraph 194, Ziffer 5, GSVG).

Gemäß § 414 Abs 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind. Der Senat besteht aus einem/einer vorsitzenden RichterIn und zwei fachkundigen Laienrichter/innen, von denen der/die eine dem Kreis der DienstnehmerInnen und der/die andere dem Kreis der Dienstgeber anzugehören hat. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde oder dem Vorlageantrag oder binnen vier Wochen ab Zustellung der Beschwerde einzubringen. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind. Der Senat besteht aus einem/einer vorsitzenden RichterIn und zwei fachkundigen Laienrichter/innen, von denen der/die eine dem Kreis der DienstnehmerInnen und der/die andere dem Kreis der Dienstgeber anzugehören hat. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde oder dem Vorlageantrag oder binnen vier Wochen ab Zustellung der Beschwerde einzubringen.

Der vorliegende Rechtsstreit fällt unter § 410 Abs 1 Z 7 ASVG: Der BF hatte mit Schreiben vom 16.12.2013 einen Bescheidenantrag an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt. Der BF hat in seiner

Beschwerde weiters die Entscheidung durch einen Senat beantragt. Da jedoch § 414 Abs 2 ASVG auf ein Verfahren zur Durchführung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden ist, liegt gegenständlich EinzelrichterInnenzuständigkeit vor. Der vorliegende Rechtsstreit fällt unter Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG: Der BF hatte mit Schreiben vom 16.12.2013 einen Bescheidantrag an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt. Der BF hat in seiner Beschwerde weiters die Entscheidung durch einen Senat beantragt. Da jedoch Paragraph 414, Absatz 2, ASVG auf ein Verfahren zur Durchführung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden ist, liegt gegenständlich EinzelrichterInnenzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (mittlerweile aufgehobenen) vergleichbaren Regelung des § 67d AVG (vgl. VwGH 24.4.2003, 2002/07/0076) wird die Durchführung der Verhandlung damit ins pflichtgemäße Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die Wendung "wenn es dies für erforderlich hält" schon iSd rechtsstaatlichen Prinzips nach objektiven Kriterien zu interpretieren sein wird (vgl. VwGH 20.12.2005, 2005/05/0017). In diesem Sinne ist eine Verhandlung als erforderlich anzusehen, wenn es nach Art. 6 MRK bzw. Art. 47 Abs. 2 GRC geboten ist, wobei gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Umfang der Garantien und des Schutzes der Bestimmungen ident sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (mittlerweile aufgehobenen) vergleichbaren Regelung des Paragraph 67 d, AVG vergleiche VwGH 24.4.2003, 2002/07/0076) wird die Durchführung der Verhandlung damit ins pflichtgemäße Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die Wendung "wenn es dies für erforderlich hält" schon iSd rechtsstaatlichen Prinzips nach objektiven Kriterien zu interpretieren sein wird (vergleiche VwGH 20.12.2005, 2005/05/0017). In diesem Sinne ist eine Verhandlung als erforderlich anzusehen, wenn es nach Artikel 6, MRK bzw. Artikel 47, Absatz 2, GRC geboten ist, wobei gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Umfang der Garantien und des Schutzes der Bestimmungen ident sind.

Zu A) Frage der Einbeziehung der Einkünfte aus Patentverkauf in die Beitragsgrundlage:

Im vorliegenden Verfahren ist als Vorfrage zu beurteilen, ob der BF durch das Erzielen von Einkünften im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Patentverkaufs im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Versicherungspflicht nach §

2 Abs 1 Z 4 GSVG unterlag. Im vorliegenden Verfahren ist als Vorfrage zu beurteilen, ob der BF durch das Erzielen von Einkünften im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Patentverkaufs im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Versicherungsspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unterlag.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2010/08/0215 vom 4.11.2012 ausgeführt hat, richtet sich die Versicherungsspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG grundsätzlich nach der Einkommensteuerpflicht. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem (die Versicherungsgrenzen übersteigende) Einkünfte der im § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, besteht nach dieser Bestimmung Versicherungsspflicht, sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum (weiter) ausgeübt wurde (und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits die Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 2010/08/0215 vom 4.11.2012 ausgeführt hat, richtet sich die Versicherungsspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG grundsätzlich nach der Einkommensteuerpflicht. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem (die Versicherungsgrenzen übersteigende) Einkünfte der im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, besteht nach dieser Bestimmung Versicherungsspflicht, sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum (weiter) ausgeübt wurde (und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits die Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist).

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der BF durch den Patentverkauf Einkünfte der in § 2 Abs 1 Z 4 GSVG genannten Art erwirtschaftet hat. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der BF durch den Patentverkauf Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art erwirtschaftet hat.

Strittig ist, ob die dem Patentverkauf vorangegangene betriebliche Tätigkeit diesem zu Grunde lag und "im betreffenden Zeitraum weiter ausgeübt" wurde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wollte der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG am Betriebsbegriff des Einkommensteuerrechtes anknüpfen. Die Versicherungsspflicht der "neuen Selbständigen" soll demnach für jedes Erwerbseinkommen bestehen, das nicht der Privatsphäre zuzurechnen ist (vgl. VwGH 2003/08/0132 vom 07.09.2005 mit Verweis auf EB zur RV, 886 Blg. NR XX. GP). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wollte der Gesetzgeber bei der Schaffung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG am Betriebsbegriff des Einkommensteuerrechtes anknüpfen. Die Versicherungsspflicht der "neuen Selbständigen" soll demnach für jedes Erwerbseinkommen bestehen, das nicht der Privatsphäre zuzurechnen ist (vergleiche VwGH 2003/08/0132 vom 07.09.2005 mit Verweis auf EB zur RV, 886 Blg. NR römisch zwanzig. GP).

Unter Zugrundelegung dieser Judikatur ist auch zur Beantwortung der hier vorliegenden Streitfrage auf das Einkommenssteuerrecht und die dazu ergangene höchstgerichtliche Judikatur zurückzugreifen:

In seinem Erkenntnis 2007/15/0191 vom 28.10.2010, hat der VwGH über die Streitfrage, ob Einkünfte aus einer Patentverwertung als außerbetriebliche Einkünfte zu erfassen seien oder als solche aus selbständiger Arbeit, in Anlehnung an die Judikatur des deutschen Bundesfinanzhofes (Urteil vom 18.6.1998, BStBl 1998 II 567, RdW 199, 565) darauf abgestellt, ob die das Patent betreffende Gesamtbetätigung des Beschwerdeführers das Tatbestandsmerkmal der Nachhaltigkeit erfüllt. Liegt eine planmäßige Erfindertätigkeit vor so werden die aus der Veräußerung des Patentes erzielten Erlöse zu Recht als der Einkommenssteuer unterliegend behandelt.

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ergibt sich daraus:

Bei der Beantwortung der hier vorliegenden Streitfrage ist darauf abzustellen, ob der verfahrensgegenständliche Patentverkauf Teil einer das Patent betreffend nachhaltigen Gesamtbetätigung war.

Diese Frage ist unter Heranziehung der oben zusammengefassten höchstgerichtlichen Judikatur zu bejahen:

Die Erfindung des verfahrensgegenständlichen Patentes ist im vorliegenden Fall erkennbar planmäßig erfolgt, also mit dem Ziel, sie zur Verwertungsreife zu fördern und dann zu verwerten.

Tatsächlich hat der BF das Patent in der Folge im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter der XXXX KEG (XXXX KG) verwertet, die Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handels- und Handelsagentengewerbe war, deren Geschäftszweig der "Verkauf von Bettwaren und Schlafsystemen" war und die (mit einer Unterbrechung von 30.9.1999 bis 1.12.2000) bis ins Jahr 2011 betrieben wurde. Tatsächlich hat der BF das Patent in der Folge im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter der römisch 40

KEG (römisch 40 KG) verwertet, die Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Handels- und Handelsagentengewerbe war, deren Geschäftszweig der "Verkauf von Bettwaren und Schlafsystemen" war und die (mit einer Unterbrechung von 30.9.1999 bis 1.12.2000) bis ins Jahr 2011 betrieben wurde.

Der Umstand, dass die Gründung der XXXX KEG (später XXXX KG) erst nach der Anmeldung des Patentes erfolgt war, hat unter Berücksichtigung der oben zusammengefassten Judikatur für die hier zutreffende Entscheidung keine rechtliche Bedeutung. Der Umstand, dass die Gründung der römisch 40 KEG (später römisch 40 KG) erst nach der Anmeldung des Patentes erfolgt war, hat unter Berücksichtigung der oben zusammengefassten Judikatur für die hier zutreffende Entscheidung keine rechtliche Bedeutung.

Der am 13.10. 2010 abgeschlossene Patentkaufvertrag sieht in Punkt X (1), erster Satz, folgende Vereinbarung vor: "Die Vertragsparteien beabsichtigen den Vertrieb der unter Anwendung des gegenständlichen Patentes hergestellten Matratzensysteme innerhalb Österreichs über eine gemeinsame Gesellschaft mit der Firma XXXX GmbH." Der am 13.10. 2010 abgeschlossene Patentkaufvertrag sieht in Punkt römisch zehn (1), erster Satz, folgende Vereinbarung vor: "Die Vertragsparteien beabsichtigen den Vertrieb der unter Anwendung des gegenständlichen Patentes hergestellten Matratzensysteme innerhalb Österreichs über eine gemeinsame Gesellschaft mit der Firma römisch 40 GmbH."

Der Verkauf wurde also mit dem Ziel getätigt, das Patent nach dem Verkauf gemeinsam zu vertreiben.

Schon daraus ist abzuleiten, dass der vom BF vorgenommene Patentverkauf Teil seiner das Patent betreffenden nachhaltigen Gesamtbetätigung war.

Am Tag des Patentverkaufes wurde auch die XXXX GmbH mit Notariatsakt XXXX gegründet, die in der Folge eine entsprechende Gewerbeberechtigung erwarb und das Patent vertrieben hat. Am Tag des Patentverkaufes wurde auch die römisch 40 GmbH mit Notariatsakt römisch 40 gegründet, die in der Folge eine entsprechende Gewerbeberechtigung erwarb und das Patent vertrieben hat.

Auch daraus geht klar hervor, dass der Patentverkauf Teil einer nachhaltigen Gesamtbetätigung des BF war. Dem Einwand des BF, er habe den Verkauf als Privatperson getätigt, kommt daher im vorliegenden Gesamtzusammenhang keine rechtliche Bedeutung zu, ebenso wenig dem Einwand, der Patentverkauf sei laut Einkommenssteuererklärungen weder der XXXX KG noch der XXXX GmbH zugeordnet worden. Auch der Wechsel der Gesellschaftsformen ist für die hier vorzunehmende Beurteilung nicht relevant. Auch daraus geht klar hervor, dass der Patentverkauf Teil einer nachhaltigen Gesamtbetätigung des BF war. Dem Einwand des BF, er habe den Verkauf als Privatperson getätigt, kommt daher im vorliegenden Gesamtzusammenhang keine rechtliche Bedeutung zu, ebenso wenig dem Einwand, der Patentverkauf sei laut Einkommenssteuererklärungen weder der römisch 40 KG noch der römisch 40 GmbH zugeordnet worden. Auch der Wechsel der Gesellschaftsformen ist für die hier vorzunehmende Beurteilung nicht relevant.

Schließlich ist auch der Einwand des BF, die XXXX GmbH hätte ihre Geschäftstätigkeit nicht schon im verfahrensgegenständlichen Zeitraum sondern erst später aufgenommen, im vorliegenden Gesamtzusammenhang rechtlich nicht beachtlich, da im vorliegenden Gesamtzusammenhang auf die das Patent betreffende nachhaltige Gesamtbetätigung abzustellen war. Schließlich ist auch der Einwand des BF, die römisch 40 GmbH hätte ihre Geschäftstätigkeit nicht schon im verfahrensgegenständlichen Zeitraum sondern erst später aufgenommen, im vorliegenden Gesamtzusammenhang rechtlich nicht beachtlich, da im vorliegenden Gesamtzusammenhang auf die das Patent betreffende nachhaltige Gesamtbetätigung abzustellen war.

Die Einkünfte aus dem Patentverkauf sind dem BF unbestritten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zugeflossen. Die Einkünfte aus dem Patentverkauf wurden im Einkommenssteuerbescheid 2010 als Einkünfte aus selbständiger Arbeit ausgewiesen. Diese Feststellung bindet nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Der BF hat jene das Patent betreffende nachhaltige Gesamtbetätigung, die er aus Anlass seiner Erfindung aufgenommen hatte, im verfahrensgegenständlichen Zeitraum weiter ausgeübt.

Für den vorliegenden Fall ist daraus zu schließen, dass der BF aus dem Patentverkauf Einkünfte der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art bezogen hat und die zu Grunde liegende betriebliche Tätigkeit im betreffenden Zeitraum weiter ausgeübt hat. Für den vorliegenden Fall ist daraus zu schließen, dass der BF aus dem Patentverkauf Einkünfte der im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art bezogen hat und die zu Grunde liegende betriebliche Tätigkeit im betreffenden Zeitraum weiter ausgeübt hat.

Der BF unterlag aufgrund des Erzielens von Einkünften durch den verfahrensgegenständlichen Patentverkauf der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Die festgestellten Einkünfte wurden zu Recht in die Ermittlung Beitragsgrundlage des BF einbezogen. Die Höhe der Einkünfte wurde weder bestritten noch besteht ein Anhaltspunkt, der amtswegige Ermittlungen diesbezüglich erforderlich erscheinen lassen würde. Der BF unterlag aufgrund des Erzielens von Einkünften durch den verfahrensgegenständlichen Patentverkauf der Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG. Die festgestellten Einkünfte wurden zu Recht in die Ermittlung Beitragsgrundlage des BF einbezogen. Die Höhe der Einkünfte wurde weder bestritten noch besteht ein Anhaltspunkt, der amtswegige Ermittlungen diesbezüglich erforderlich erscheinen lassen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die herangezogene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt eine klare und eindeutige Linie vor. Die vorliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bewegt im Rahmen der vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebenen Beurteilungslinie.

Schlagworte

betriebliche Tätigkeit, selbstständig Erwerbstätiger,
Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W164.2005556.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at